

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4091 –**

Kompetenz und Initiative zur Begrenzung von Verbindungsentgelten bei Auslandstelefonaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU Kommission hat am 12. Juli 2006 einen Vorschlag für eine Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG vorgelegt. Mit Roaming wird hierbei die Nutzung eines Mobilfunkgerätes oder auch nur die Nutzung der Teilnehmeridentität in einem anderen Netzwerk als dem Heimatnetzwerk des Mobilfunknutzers bezeichnet. Zur Nutzung eines anderen Mobilfunknetzes ist es erforderlich, dass die Betreiber der beiden Netzwerke ein Roamingabkommen abgeschlossen und die erforderlichen Signalisierungs- und Datenverbindungen zwischen ihren Netzen eingerichtet haben. Mit dem Vorschlag für eine Roaming-Verordnung sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeiten zur Nutzung ihrer Mobiltelefone auf Auslandsreisen hinsichtlich der Verbindungsentgelte verbessert werden. Die EU-Kommission stellt hierzu fest, dass die hohen Verbindungsentgelte der Mobilfunknutzer für das Tätigen und Entgegennehmen von Auslandsgesprächen ein anhaltendes Problem ist, das von Verbraucherverbänden, Regulierungsbehörden und Politikern gemeinschaftsweit benannt wird. In den vergangenen Jahren seien zwar Maßnahmen zur Senkung der Preise ergriffen, eine Preisreduktion auf die tatsächlichen Kosten der Erbringung dieser Dienste aber noch nicht erreicht worden. Geplant ist nun, per Verordnung die notwendige Rechtsgrundlage für eine Senkung der Mobilfunk-Roamingentgelte in der Gemeinschaft zu schaffen. Gelten soll der Grundsatz des „europäischen Heimatmarktkonzepts“, wonach die Entgelte, die den Nutzerinnen und Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft für Roamingdienste berechnet werden, nicht ungerechtfertigt höher sein dürfen als die Entgelte, die dieselben Nutzer innerhalb ihres Heimatlandes bezahlen. Hierfür sollen den terrestrischen Mobilfunknetzbetreibern in der Gemeinschaft für die Erbringung von Roamingdiensten für Sprachanrufe zwischen den Mitgliedstaaten sowohl auf Endkunden- als auch auf Großkundenebene Preisobergrenzen vorgeschrieben werden.

Nach Ansicht der EU-Kommission ist der Verordnungsvorschlag für ein abgestimmtes Eingreifen zur Voranbringung des Binnenmarktes im Bereich der

elektronischen Kommunikation deshalb notwendig, weil die Bemühungen der EU seit Mitte 1999 nicht zu wirklichen Verbesserungen für die Mobilfunknutzerinnen und -nutzer geführt haben. Einige Anbieter haben infolge der EU-Initiativen Pläne zur Senkung der Roamingentgelte angekündigt. Insgesamt habe die Branche aber keine klare Antwort gegeben, wie sich die Preissenkung ohne regulierendes Eingreifen erreichen lässt. Nach Überzeugung der EU-Kommission gibt es bei Belassen des Prinzips der Freiwilligkeit der Anbieter keinerlei Gewähr dafür, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihr Mobiltelefon im Ausland benutzen, tatsächlich in den Genuss der mit dem Verordnungsvorschlag angestrebten Preissenkungen kommen würden.

Demgegenüber vertritt das Centrum für Europäische Politik (CEP) öffentlich die Rechtsauffassung, dass für die vorgeschlagene Verordnung keine Legislativkompetenz der EU bestehe und der Erlass der Verordnung rechtswidrig sei. Mit entsprechenden Anschreiben bittet das Centrum für Europäische Politik Mitglieder des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zur geplanten Roaming-Verordnung.

1. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Rechtsauffassung, dass für die vorgeschlagene Verordnung keine Legislativkompetenz der EU besteht und der Erlass der Verordnung rechtswidrig ist?

Aus Sicht der Bundesregierung besitzt die EU-Kommission die Zuständigkeit, eine Roaming-Verordnung zu erlassen.

Die Vorschrift des Artikels 95 des EG-Vertrags (EGV) räumt der Gemeinschaft die Kompetenz ein, Maßnahmen zur Angleichung der regulatorischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu ergreifen, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben (Artikel 95 Abs. 1 Satz 2 EGV). Beeinträchtigungen des Binnenmarktes können sich etwa aus Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergeben, die verfälschte Wettbewerbsbedingungen schaffen oder aufrechterhalten. Artikel 95 Abs. 1 EGV deckt auch präventive Maßnahmen der Gemeinschaft, wenn das Entstehen unterschiedlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften zumindest wahrscheinlich ist. Diese Gefahr ist beim Auslandsroaming gegeben, da hier die Interessen der Mitgliedstaaten divergieren.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser Rechtsauffassung, und welche Maßnahmen hat sie bislang ergriffen oder wird sie ergreifen, um auf eine Begrenzung der Roamingentgelte hinzuwirken?

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die Initiative der EU-Kommission, durch eine Roaming-Verordnung eine rasche und substanzielle Absenkung der Roamingentgelte für alle Verbrauchergruppen zu erreichen. Zurzeit erarbeitet die deutsche Ratspräsidentschaft einen Kompromisstext zur Verordnung und beabsichtigt, ihn in erster Lesung vom Europäischen Parlament verabschieden zu können. Die Roaming-Verordnung zählt zu den Schwerpunktthemen im Telekommunikationsbereich während der Ratspräsidentschaft.

3. Bestehen vor dem Hintergrund der Föderalismusreform – ähnlich wie beim Thema Nichtrauchererschutz und bei dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation – verfassungsrechtliche Zuständigkeitsschwierigkeiten hinsichtlich der Gesetzgebung oder der Absicherung des Gesetzesvollzugs im Verhältnis Bund Länder, welche einem einheitlichen Vorgehen in den Bundesländern abträglich sind, und wie will die Bundesregierung dem begegnen?

Grundsätzlich gelten europäische Verordnungen unmittelbar. Soweit mit Blick auf den Gesetzesvollzug (Sanktionen, Bußgelder usw.) umsetzungsrelevante

Sachverhalte in der EU-Verordnung enthalten sind, erfolgt eine Umsetzung im Telekommunikationsgesetz. Für den Bereich der Telekommunikation besteht nach Artikel 73 Nr. 7 und Artikel 87f des Grundgesetzes eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Verfassungsrechtliche Kompetenzkonflikte sind deshalb nicht zu befürchten.

4. Welche zusätzlichen Maßnahmen hält die Bundesregierung in oder neben der Roaming-Verordnung im Regelungszusammenhang mit den Entgelten oder den Vertragsbedingungen für die Nutzung von Mobilfunk für erforderlich, und wie sind diese begründet?

Die Bundesregierung strebt eine Lösung an, die einerseits zu spürbaren Preissenkungen für alle Verbrauchergruppen führt und andererseits den Mobilfunkanbietern eine möglichst große Flexibilität bei der Gestaltung von Tarifmodellen lässt. Um dieses Ziel zu erreichen, bildet das Kernelement des gegenwärtig diskutierten Kompromisstextes der Ratspräsidentschaft ein regulierter Verbraucherschutztarif, der bestimmte Preisobergrenzen pro Gesprächsminute nicht überschreiten darf. Andere Datendienste wie etwa SMS oder MMS werden nicht Gegenstand der Verordnung sein, obwohl die Bundesregierung auch in diesem Segment Handlungsbedarf sieht. Hierzu liegen bislang jedoch weder detaillierte Marktanalysen noch ökonomische Folgenabschätzungen vor, sodass die Voraussetzungen für eine fundierte und wirksame Regulierung zurzeit nicht gegeben sind.

